

BGB-Hygiene-Schutz-Plan

Die Gruppenleitung ist für die Einhaltung dieses Planes verantwortlich und achtet auf die Einhaltung dieser Regeln.

Die Teilnehmer*innen sollen einzeln eintreten (evtl. schon mit Mundschutz), die Schuhe ausziehen, sich die Hände desinfizieren und sich in die Teilnehmerliste mit Name und Anschrift/Tel.-Nr. eintragen (eine email-Adresse wird nicht verlangt).

Am Eingang und im WC-Bereich stehen Handdesinfektionsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung. Auch gibt es Einmal-Mundschutzmasken.

Eine Liste liegt aus, die die Gruppenleiter*innen aufbewahren und zu den einzelnen Terminen mitbringen, an denen dann die bekannten Teilnehmer*innen nur noch abzuhaken sind und sich nur neue T. eintragen.

Eine Extra-Meditationskleidung (Kittel, Hose und auch Socken) wäre sehr hilfreich, die im Garderobenraum und Vorraum gewechselt werden kann.

Wer möchte, kann die ausliegenden Mundschutzmasken benutzen, und wer während des Sitzens einen Mundschutz tragen will, kann dies gerne tun, es ist aber keine Pflicht.

In den Räumen und auch vor den WCs soll ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, also auch zwischen den Sitzkissen und bei der Gehmeditation.

Es dürfen maximal 10 Personen teilnehmen, welche sich im Altarraum (6 P.) und evtl. im Nebenraum (4 P.) auf den Matten/Sitzkissen/Stühlen/Bänkchen verteilen.

Die/der Gruppenleiter*in/Helfer*in hat die Matten/Kissen etc. schon platziert, sodass sie nicht mehr verschoben zu werden brauchen.

Im Bibliotheksraum können nur 4 Personen um den Tisch sitzen.

Auf Tee-/Gebäck-Essens-Runden sollte vorerst verzichtet werden.

Rezitationen, wenn überhaupt, nur durch die/den Gruppenleiter*in, vom Band oder leise (die Texte müssten dann auch schon am Platz liegen).

Die/der Gruppenleiter*in/Helfer*in desinfiziert vor Beginn der Veranstaltung alle Tür- und Fensterklinken und sorgt für ausreichende Lüftung.

Beim Verlassen der Räume achten die Teilnehmer*innen auf den Mindestabstand, z. B. beim evtl. Umziehen oder im WC-Bereich und bilden draußen keine Ansammlungen.

Dieser Hygiene-Plan gilt vorerst, bis sich weitere Lockerungen ergeben. Wir beziehen uns dabei auf die **„Fünfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung“** vom 28. April 2020 und dem Bußgeldkatalog zu: **SB Nr. S-3206/2020**.